

Fachkonzept für Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Ausgangssituation	3
1.2	Intention des Fachkonzeptes	3
2	Grundlagen für die Zusammenarbeit	3
2.1	Qualitäts- und Leistungshandbuch	3
2.2	Zuständigkeiten bei der BA	4
2.3	Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III	4
3	Anwendung der Vorschriften aus der Werkstättenverordnung (WVO)	4
3.1	Fachausschuss	4
3.2	Beschäftigungszeit	5
3.3	Personalanforderungen und –ausstattung	5
3.4	Bauliche und sächliche Ausstattung	8
4	Fachliche Anforderungen an die Durchführung von Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	9
4.1	Allgemeines	11
4.2	Zielsetzungen	11
4.3	Übergreifende Anforderungen an Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich	12
4.3.1	zielgruppengerechte Darstellung von Informationen	12
4.3.2	Realisierung von zeitnahen Eintritten	12
4.3.3	Individuelle Eingliederungsplanung und kontinuierliche Bildungsbegleitung	12
4.3.4	Gender-Mainstreaming	13
4.3.5	Übergreifende Kompetenzbildung	13
4.3.6	Sozialpädagogische Begleitung	14
4.3.7	unterweisungsfreie Zeiten und Fehlzeiten	14
4.4	Spezielle Anforderungen an das Eingangsverfahren	15
4.4.1	Durchführung (Regeldauer und Inhalt Eingangsverfahren)	15
4.4.2	Kürzere Dauer Eingangsverfahren bei reduzierter Aufgabenstellung	17
4.5	Spezielle Anforderungen an den Berufsbildungsbereich	17
4.5.1	Qualifizierungskonzeption	18
4.5.2	Berufsbildung praxisnah	19

5	Übergreifende Aspekte	19
5.1	Kooperation und Netzwerk	19
5.2	Kommunikation und Transparenz	19
5.3	Verpflegung in den Zeiten der Leistungserbringung	19
5.4	Sozialversicherung der Teilnehmenden	20
5.5	Qualitätssicherung	20
5.6	Vertretungs- und Mitwirkungsrechte der Teilnehmenden	21
5.7	Prüfrechte	21
5.8	Datenschutz	21

1 Allgemeines

1.1 Ausgangssituation

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) zum 01.01.2018 (Art. 26 Abs. 1 BTHG) können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) und im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) haben, diese Leistungen auch außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) in Anspruch nehmen.

Für diese anderen Leistungsanbieter gelten gemäß § 60 Abs. 2 SGB IX die für WfbM geltenden Vorschriften; insbesondere haben andere Leistungsanbieter die selben Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wie WfbM. Anforderungen die nicht bzw. nicht im selben Umfang erfüllt werden müssen, sind in § 60 Abs. 2 SGB IX abschließend benannt.

1.2 Intention des Fachkonzeptes

Mit dem Fachkonzept bündelt die Bundesagentur für Arbeit (BA) die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter und präzisiert sie im Interesse einer einheitlichen Anwendung und Qualität der Leistungsausführung. Die Anforderungen des Fachkonzeptes gelten für die Durchführung von Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich, da die BA nur für diese Leistungen zuständiger Träger sein kann (§ 63 SGB IX); im Berufsbildungsbereich ist dabei ein Hinführen an marktnahe Fähigkeiten und Fertigkeiten von besonderer Bedeutung.

2 Grundlagen für die Zusammenarbeit

Das Fachkonzept dient interessierten Anbietern als Grundlage, um ihr Leistungsangebot als anderer Leistungsanbieter in einem Qualitäts- und Leistungshandbuch (QLHB) zu beschreiben. Dabei sind die im Fachkonzept definierten maßgeblichen Rahmenbedingungen und fachlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Eine positive Prüfung und Bewertung des QLHB ist Voraussetzung zur Zulassung anderer Leistungsanbieter zu Preisverhandlungen und zum Abschluss von Verträgen mit der BA zur Durchführung von Leistungen im Eingangsverfahren und/oder Berufsbildungsbereich.

2.1 Qualitäts- und Leistungshandbuch

Der Anbieter stellt in seinem QLHB dar, wie er das Eingangsverfahren und/oder den Berufsbildungsbereich auf Basis des Fachkonzeptes konkret umsetzt. Das QLHB ist wie folgt zu gliedern:

- Allgemeines
 - u. a. Kontaktdaten, Rechtsstatus/Trägerschaft (inkl. Handels-/Vereinsregistereintrag), Aussagen zur Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III, Grundaussagen zum Leistungsangebot (möglichst umfassende Angabe der Leistungen; d. h. Eingangsverfahren und/oder Berufsbildungsbereich und ggfs.Arbeitsbereich), Aussagen zur Vorstellung der Teilnehmerzahl auf der das Konzept basiert
- Strukturmerkmale und Personal
 - u. a. Infrastruktur, Ausstattung, Darstellung der Konzeption, Art und Umfang der internen und externen Dienste, Fort und Weiterbildung des Personals
- Durchführungskonzept
 - u. a. Beschreibung der detaillierten Maßnahmedurchführung auf Grundlage der definierten Mindeststandards, Dokumentation der Ergebnisqualität, ggfs. Zielgruppenbeschreibung, Personaleinsatz, Muster zum Eingliederungsplan und zu binnendifferenzierten Rahmenlehrplänen sind beizufügen

- Übergreifende Aufgaben und Dienstleistungen
 - u. a. Beschreibung der Schnittstellen und Vernetzung, Maßnahmen zur Gestaltung gleitender Übergänge, ggfs. Kooperationsformen und –vereinbarungen, Qualitätsmanagementsysteme, Dokumentation qualitätsrelevanter Daten/Kennzahlen

Die Angaben im QLHB sind durch entsprechende Anlagen zu ergänzen.

2.2 Zuständigkeiten bei der BA

Das QLHB ist beim Operativen Service – Team Arbeitsmarktdienstleistungen am Sitz der Regionaldirektion zur Prüfung und Bewertung einzureichen (Zulassungsbegehren). Die Preisverhandlungen obliegen dem zuständigen Regionalen Einkaufszentrum.

2.3 Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III

Träger, die Arbeitsmarktdienstleistungen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (SGB III und/oder SGB IX-spezifisch) für die BA erbringen, bedürfen grundsätzlich einer Trägerzulassung durch eine fachkundige Stelle (§ 176 Abs. 1 SGB III).

Deshalb bedürfen auch andere Leistungsanbieter einer solchen Zulassung, um Leistungen im Eingangsverfahren und/oder Berufsbildungsbereich für die BA durchführen zu können.

Mit Einreichung des QLHB ist zu belegen, dass ein Antrag auf Trägerzulassung für den Fachbereich Nr. 6 der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (AZAV); d. h. gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 AZAV gestellt ist. Ein Abschluss von Preisverhandlungen ist in der Regel nur mit dem Nachweis über die Trägerzulassung möglich.

3 Anwendung der Vorschriften aus der Werkstättenverordnung (WVO)

Die Vorschriften für WfbM gelten mit den unter § 60 Abs. 2 SGB IX aufgeführten Ausnahmen auch für andere Leistungsanbieter. Nachfolgende strukturelle Anforderungen und Rahmenbedingungen finden dementsprechend Anwendung:

3.1 Fachausschuss

§ 2 WVO - Fachausschuss

(1) Bei jeder Werkstatt ist ein Fachausschuss zu bilden. Ihm gehören in gleicher Zahl an

1. Vertreter der Werkstatt,

2. Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,

3. Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe oder des nach Landesrecht bestimmten örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Kommt die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen in Betracht, soll der Fachausschuss zur Mitwirkung an der Stellungnahme auch Vertreter dieses Trägers hinzuziehen. Er kann auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und soll, soweit erforderlich, Sachverständige hören.

(1a) Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.

(2) Der Fachausschuss gibt vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen be-

nötigt oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen, insbesondere Leistungen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Präzisierung:

Ein Fachausschuss ist dem Grunde nach auch bei einem anderen Leistungsanbieter einzurichten. Die teilnehmenden Vertreter der Leistungsträger bestimmen sich abweichend nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis bzw. der Zuständigkeit für die individuelle Leistungserbringung. Der Fachausschuss wird tätig, soweit im konkreten Einzelfall kein Teilhabeverfahren (unter Beteiligung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe) durchgeführt wird. Um dem Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen auch im Rahmen der Fachausschussarbeit stärker Rechnung zu tragen, soll eine Beteiligung des Menschen mit Behinderungen im Fachausschuss erfolgen, es sei denn dieser wünscht explizit keine Teilnahme.

3.2 Beschäftigungszeit

§ 6 WVO - Beschäftigungszeit

(1) Die Werkstatt hat sicherzustellen, daß die behinderten Menschen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können. Die Stundenzahlen umfassen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3.

(2) Einzelnen behinderten Menschen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint.

Präzisierung:

Grundsätzlich ist eine Beschäftigungszeit von 35 bis 40 Stunden/Woche mit dem Leistungsangebot abzudecken. Die Stundenzahl schließt Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen ein, die der Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Weiterentwicklung der Persönlichkeiten dienen.

Eine Reduzierung der individuellen Beschäftigungszeit aus behinderungsbedingten Gründen ist in Absprache mit der zuständigen Reha-Beratungsfachkraft möglich, wenn das Ziel des Berufsbildungsbereiches trotzdem noch erreicht werden kann.

Die wöchentliche Beschäftigungszeit bei Maßnahmen im Eingangsverfahren ist nicht konkret bestimmt, sollte sich aber grundsätzlich auch an der o. g. Beschäftigungszeit orientieren. Unter Berücksichtigung des Ziels des Eingangsverfahrens ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Rahmenbedingungen des Berufsbildungsbereich zu Grunde gelegt und die Belastungs- und Einsatzmöglichkeit des Menschen mit Behinderungen so erprobt werden, dass eine sich ggfs. anschließende Teilnahme im Berufsbildungsbereich entsprechend realisiert werden kann.

Eine Anpassung der individuellen Beschäftigungszeit im Eingangsverfahren an die individuellen behinderungsbedingten Bedürfnisse des Teilnehmenden kann in Absprache mit der zuständigen Reha-Beratungsfachkraft erfolgen.

3.3 Personalanforderungen und –ausstattung

Grundsatz: Es dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck muss der andere Leistungsanbieter sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeitern ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1

des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für die BA nicht älter als drei Monate sein. Während der Tätigkeit des Mitarbeiters für die BA muss der andere Leistungsanbieter sich alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Die Einsichtnahme ist – mit Einwilligung des Mitarbeiters nach § 4a BDSG – vom anderen Leistungsanbieter mit den Angaben zur Person des Mitarbeiters, dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der o.g. Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen der BA vorzulegen. Für das Einholen der Einwilligung der Mitarbeiter ist der andere Leistungsanbieter verantwortlich.

§ 9 WVO - Werkstattleiter, Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung

(1) Die Werkstatt muß über die Fachkräfte verfügen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer individuellen Förderung von behinderten Menschen, erfüllen zu können.

(2) Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluß im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation kann in angemessener Zeit durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden.

(3) Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der behinderten Menschen sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereichs. Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen soll im Berufsbildungsbereich 1:6, im Arbeitsbereich 1:12 betragen. Die Fachkräfte sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Durchführung des Eingangsverfahrens sollen Fachkräfte des Berufsbildungsbereichs und der begleitenden Dienste eingesetzt werden, sofern der zuständige Rehabilitationsträger keine höheren Anforderungen stellt.

Präzisierung:

Zur Erfüllung der Aufgaben ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal einzusetzen. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den o. g. Anforderungen entsprechen. Der Nachweis hierfür erfolgt insbesondere über Schul-, Hochschul- und Ausbildungsabschlüsse (einschließlich besuchter Weiterbildungen und Nachweise nicht formal erworbener Qualifikationen). Das Personal muss dem individuellen Förderbedarf der Menschen mit Behinderungen (personenzentriert) Rechnung tragen.

Der **Grundsatz der Kontinuität** des Personals ist durch festangestelltes Personal zu gewährleisten. Hierbei ist sicherzustellen, dass in der Arbeit mit den einzelnen Teilnehmenden ein Wechsel soweit als möglich vermieden wird. Eine Vertretung z. B. im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist sicherzustellen.

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Leistung Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich kann auch einer anderen Person der Leitungsebene zugeschrieben werden, wenn bspw.

aufgrund des anvisierten Umfangs des Leistungsangebotes (z. B. nur geringe Teilnehmerkapazitäten) der Einsatz eines zusätzlichen Werkstattleiters nicht zielführend ist. Die o. g. Anforderungen gelten grundsätzlich und sind analog anzuwenden.

Für den Einsatz der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist im Berufsbildungsbereich der Personalschlüssel 1:6 maßgeblich. Dem individuellen Förderbedarf ist dabei entsprechend Rechnung zu tragen; bspw. durch innerorganisatorische Maßnahmen. Sind weniger als 6 Teilnehmende in der Maßnahme, so ist der Personalansatz von einer Fachkraft als Minimum zu realisieren.

Bezieht sich das Leistungsangebot des anderen Leistungsanbieters ausschließlich auf das Eingangsverfahren, ist der Personaleinsatz am individuellen Förderbedarf auszurichten. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis von Personal zu Teilnehmenden nicht schlechter ist als im Berufsbildungsbereich.

Die Personaleinsatzplanung ist vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

Die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen können durch vertraglich abgesicherte Kooperationen mit Dritten ergänzt werden. In diesen Fällen ist der Umfang der Dienstleistung, die durch Dritte erbracht wird, detailliert zu beschreiben und im QLHB nachzuweisen. Die Verantwortung für die berufliche Bildung liegt zu jeder Zeit beim anderen Leistungsanbieter. Diese kann nicht an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kooperationsbetriebes delegiert werden. Die Qualität der durch Dritte erbrachten Dienstleistung ist durch den anderen Leistungsanbieter zu gewährleisten.

§ 10 WVO - Begleitende Dienste

(1) Die Werkstatt muß zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der behinderten Menschen über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der behinderten Menschen gerecht werden. Eine erforderliche psychologische Betreuung ist sicherzustellen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Für je 120 behinderte Menschen sollen in der Regel ein Sozialpädagoge oder ein Sozialarbeiter zur Verfügung stehen, darüber hinaus im Einvernehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte.

(3) Die besondere ärztliche Betreuung der behinderten Menschen in der Werkstatt und die medizinische Beratung des Fachpersonals der Werkstatt durch einen Arzt, der möglichst auch die an einen Betriebsarzt zu stellenden Anforderungen erfüllen soll, müssen vertraglich sichergestellt sein.

Präzisierung:

Die sozialpädagogische Betreuung ist durch festangestelltes Personal sicherzustellen. Dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden ist mit dem Einsatz des entsprechenden Personals Rechnung zu tragen. Eine Personalunion mit der Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung ist bei entsprechender Qualifikation möglich, soweit weniger als 120 Menschen mit Behinderungen zu betreuen sind.

Die Betreuung durch einen ärztlichen und psychologischen Dienst ist ebenfalls sicherzustellen. Das entsprechende Fachpersonal kann auf Honorarbasis oder durch Abschluss von Kooperationsverträgen eingesetzt werden.

§ 11 WVO - Fortbildung

Die Werkstatt hat dem Fachpersonal nach den §§ 9 und 10 Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu geben.

Präzisierung:

Es ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Fachpersonal die Möglichkeit erhält seine Qualifikation für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen kontinuierlich durch Fort- und Weiterbildung, Teambesprechungen und Supervision zu festigen und weiterzuentwickeln.

3.4 Bauliche und sächliche Ausstattung

Die Regelungen aus der Werkstättenverordnung zur baulichen und sächlichen Ausstattung sind gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX nicht in vollem Umfang auf andere Leistungsanbieter übertragbar. Das konkrete Leistungsangebot ist zu berücksichtigen.

§ 8 WVO - Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort

(1) Die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Werkstatt als einer Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben und den in § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und im Ersten Abschnitt dieser Verordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen. Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

(2) Bei der Wahl des Standorts ist auf die Einbindung in die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Einzugsgebiet muß so bemessen sein, daß die Werkstatt für die behinderten Menschen mit öffentlichen oder sonstigen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreichbar ist.

(4) Die Werkstatt hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erforderlich, einen Fahrdienst zu organisieren.

Präzisierung:

Der andere Leistungsanbieter verfügt über eine dem Leistungsangebot entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung einschließlich Sozial-, Umkleide- und Sanitärräume.

Die Orte der Maßnahmedurchführung müssen den in § 219 SGB IX und den im Ersten Abschnitt der Werkstättenverordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen und dementsprechend für eine Durchführung des Eingangsverfahrens und/oder des Berufsbildungsbereiches geeignet sein. Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

Es ist zu gewährleisten, dass die Leistungen zur Teilhabe zielgruppenspezifisch barrierefrei (z. B. Zugang und Kommunikation) zur Verfügung stehen. Die Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder sowie sonstige gesetzliche und untergesetzliche Normierungen sind zu berücksichtigen.

Sollte die Ausführung der Leistung(en) im betrieblichen Kontext vorgesehen sein, ist ebenso ein Mindestmaß an Räumlichkeiten durch den anderen Leistungsanbieter vorzuhalten. Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören Gruppenräume, Besprechungsräume und Sozialräume.

Die Räumlichkeiten und ihr Umfeld müssen nach Art und Weise der Ausstattung für eine erfolgreiche Maßnahmedurchführung und insbesondere für die Vermittlung von berufsübergreifendem Wissen geeignet sein.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen dem Stand der Technik, sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Für die räumlichen und ausstattungstechnischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuellen Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR),
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
- einschlägige Sicherheitsverordnungen wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, etc.
- Brandschutzbestimmungen,
- jeweilige Landesbauordnung.

Der andere Leistungsanbieter hat bedarfsorientiert sicherzustellen, dass auch Teilnehmenden, die z. B. Rollstuhlfahrer oder schwer gehbehindert bzw. blind oder schwer sehbehindert sind, gemäß den geltenden Vorschriften der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. U. a. sind entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behindertengerechten Zugang vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behindertengerechte Toiletten gemäß der einschlägigen DIN 18040 im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Fahrdienst:

Vorrangiges Ziel ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer inklusiven Ausrichtung des Leistungsangebotes, dass Teilnehmende den Maßnahmeort möglichst selbständig (z. B. durch Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) erreichen. Soweit dies behinderungsbedingt nicht möglich ist, bietet es sich an, dass ein Fahrdienst durch den anderen Leistungsanbieter organisiert und zur Verfügung gestellt wird (ggfs. auch über Kooperationen). Dann ist diese Dienstleistung separat zu beschreiben und in die Verhandlungen einzubringen.

4 Fachliche Anforderungen an die Durchführung von Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

§ 3 WVO - Eingangsverfahren

(1) Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger Eingangsverfahren durch. Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen oder Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben in Betracht kommen und einen Eingliederungsplan zu erstellen.

(2) Das Eingangsverfahren dauert drei Monate. Es kann auf eine Dauer von bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist.

(3) Zum Abschluß des Eingangsverfahrens gibt der Fachausschuß auf Vorschlag des Trägers der Werkstatt und nach Anhörung des behinderten Menschen, gegebenenfalls auch seines gesetzlichen Vertreters, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Persönlichkeit des behinderten Menschen und seines Verhaltens während des Eingangsverfahrens, eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger ab.

(4) Kommt der Fachausschuß zu dem Ergebnis, daß die Werkstatt für behinderte Menschen nicht geeignet ist, soll er zugleich eine Empfehlung aussprechen, welche andere Einrichtung oder sonstige Maßnahmen und welche anderen Leistungen zur Teilhabe für den behinderten Menschen in Betracht kommen. Er soll sich auch dazu äußern, nach welcher Zeit eine Wiederholung des Eingangsverfahrens zweckmäßig ist und welche Maßnahmen und welche anderen Leistungen zur Teilhabe in der Zwischenzeit durchgeführt werden sollen.

§ 4 WVO - Berufsbildungsbereich

(1) Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem im Berufsbildungsbereich und dem im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger Maßnahmen im Berufsbildungsbereich (Einzelmaßnahmen und Lehrgänge) zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben unter Einschluss angemessener Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen durch. Sie fördert die behinderten Menschen so, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen des Berufsbildungsbereichs in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 219 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen.

(2) Das Angebot an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben soll möglichst breit sein, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(3) Die Lehrgänge sind in einen Grund- und einen Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer zu gliedern.

(4) Im Grundkurs sollen Fertigkeiten und Grundkenntnisse verschiedener Arbeitsabläufe vermittelt werden, darunter manuelle Fertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Werkstoffen und Werkzeugen und Grundkenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge. Zugleich sollen das Selbstwertgefühl des behinderten Menschen und die Entwicklung des Sozial- und Arbeitsverhaltens gefördert sowie Schwerpunkte der Eignung und Neigung festgestellt werden.

(5) Im Aufbaukurs sollen Fertigkeiten mit höherem Schwierigkeitsgrad, insbesondere im Umgang mit Maschinen, und vertiefte Kenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge vermittelt sowie die Fähigkeit zu größerer Ausdauer und Belastung und zur Umstellung auf unterschiedliche Beschäftigungen im Arbeitsbereich geübt werden.

(6) Rechtzeitig vor Beendigung einer Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 hat der Fachausschuss gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob

- 1. die Teilnahme an einer anderen oder weiterführenden beruflichen Bildungsmaßnahme oder*
- 2. eine Wiederholung der Maßnahme im Berufsbildungsbereich oder*
- 3. eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt (§ 215 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)*

zweckmäßig erscheint. Das Gleiche gilt im Falle des vorzeitigen Abbruchs oder Wechsels der Maßnahme im Berufsbildungsbereich sowie des Ausscheidens aus der Werkstatt. Hat der zuständige Rehabilitationsträger die Leistungen für ein Jahr bewilligt (§ 57 Abs. 3 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), gibt der Fachausschuss ihm gegenüber rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres auch eine fachliche Stellungnahme dazu ab, ob die Leistungen für ein weiteres Jahr bewilligt werden sollen (§ 57 Abs. 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

4.1 Allgemeines

Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich stellen einen dynamischen Prozess kontinuierlicher Entwicklung dar, der durch Anleitung, Betreuung, Begleitung und Bildung realisiert wird. Die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes sind in diesem Prozess angemessen zu berücksichtigen.

Basis einer qualifizierten Entwicklungsplanung sind für jeden Teilnehmenden die Feststellungen im Eingangsverfahren. Für die Kompetenzanalyse werden individuell geeignete diagnostische Verfahren und Instrumentarien eingesetzt. Sie ist Basis für differenzierte Förderziele und daraus abgeleitete Maßnahmen, die in eine dynamisch gestaltete Eingliederungsplanung einfließen und fortgeschrieben werden.

Berufliche Bildung im Berufsbildungsbereich erfolgt auf der Grundlage eines ausdifferenzierten und verbindlichen Gesamtkonzepts. Das Bildungskonzept bezieht die äußeren Lebensbedingungen, eine freie Entfaltung der Persönlichkeit ebenso ein wie das Recht auf Verschiedenheit. Die Methoden beruflicher Bildung orientieren sich an den Interessen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen, indem individuelle Lernprozesse verbunden werden mit dem Einsatz von methodisch-didaktischem Fachwissen. Der Bildungsprozess ist dialogorientiert. Es werden Eingliederungspläne mit dem Teilnehmenden erarbeitet, vereinbart, fortgeschrieben und regelmäßig im Hinblick auf die Zielerreichung überprüft.

Andere Leistungsanbieter haben sicherzustellen, dass nahtlose Anschlüsse zwischen Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich bereits von Anfang an eruiert, zusammen mit dem Teilnehmenden entwickelt und realisiert werden. Die für die Entwicklungsplanung im Einzelfall erforderlichen Informationen müssen dem nachfolgenden Leistungserbringer frühzeitig und umfassend zur Verfügung gestellt werden (ergänzend siehe auch Pkt. 5.1 Kooperationen und Netzwerk). Die Einwilligung des Teilnehmenden ist im Vorfeld der Informationsweitergabe einzuholen.

4.2 Zielsetzungen

Aufgabe des **Eingangsverfahrens** ist es, unter Berücksichtigung von vorhandenen Unterlagen und Informationen, insbesondere von Vorgutachten, einzelfallbezogen festzustellen,

- ob mit Leistungen im Berufsbildungsbereich und ggfs. perspektivisch im Arbeitsbereich die Teilhabe am Arbeitsleben zu realisieren ist,
- welche anderen berufsbildenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ggfs. ergänzenden Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben in Betracht kommen und
- welche Arbeitsbereiche, Berufsfelder und welche Beschäftigungsmöglichkeiten in Betracht kommen.

Aufgabe des **Berufsbildungsbereichs** ist es, im Rahmen eines ganzheitlichen Bildungskonzeptes

- die personale Entwicklung der Teilnehmenden zu fördern,
- ihre beruflichen und lebenspraktischen Fähigkeiten planmäßig zu entwickeln und
- sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder auf geeignete Tätigkeiten im Arbeitsbereich vorzubereiten.

4.3 Übergreifende Anforderungen an Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich

4.3.1 Zielgruppengerechte Darstellung von Informationen

Eine zielgruppengerechte Darstellung von Inhalt und Ablauf der Maßnahmen ist Grundlage für eine Partizipation der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden sind in geeigneter Weise über die geplante Durchführung der Maßnahme(n) zu informieren. Sofern erforderlich, beinhaltet dies auch die barrierefreie, adressatengerechte Information des Teilnehmenden, z. B. in leichter Sprache.

4.3.2 Realisierung von zeitnahen Eintritten

Gemäß § 60 Abs. 2 Nr 4 SGB IX besteht keine Verpflichtung zur Aufnahme von Teilnehmenden. Sofern einer Aufnahme beim anderen Leistungsanbieter nichts entgegensteht, sind Eintritte möglichst zeitnah zu realisieren.

4.3.3 Individuelle Eingliederungsplanung und kontinuierliche Bildungsbegleitung

Für jeden Teilnehmenden ist auf der Grundlage einer qualifizierten Kompetenzanalyse (Feststellungen zum Leistungspotential) und eines konkret zu benennenden Eingliederungszieles ein individueller Eingliederungsplan zu erstellen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Für die Eingliederungsplanung sind alle relevanten Unterlagen und Informationen anderer Stellen (z. B. sozialpädagogische Gutachten der Schulen, Gutachten aus der Maßnahme „Diagnose Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen - DIA-AM“) zu nutzen. Wesentlich ist die aktive Beteiligung des Teilnehmenden und die Einbindung von Eltern, Angehörigen oder sonstigen Betreuungspersonen (Wunsch- und Wahlrecht) in die individuelle Eingliederungsplanung.

Für jeden Teilnehmenden ist ein/-e Bildungsbegleiter/-in als dauerhafte Bezugsperson zu benennen. Der/Die Bildungsbegleiter/-in ist für den Eingliederungs- und Bildungsprozess des Teilnehmenden verantwortlich und trägt vor diesem Hintergrund auch die Verantwortung für die Eingliederungsplanung.

Für den individuellen Eingliederungsplan sind folgende wesentliche Anforderungen maßgeblich. Im individuellen Eingliederungsplan:

- sind Art und Schwere der Behinderung und wesentliche Erkenntnisse zur persönlichen und beruflichen Situation des Teilnehmenden (d. h. insbesondere den Stand der Persönlichkeitsentwicklung, persönliche Interessen, Bedürfnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen) zum Zeitpunkt des Eintritts in die Maßnahme zu dokumentieren.
- ist das Eingliederungsziel (einschließlich evtl. Teilziele oder veränderter Teilziele) zu benennen und auszuführen, welches hierfür die tragenden Gründe sind.
- ist der individuelle Unterstützungsbedarf zur beruflichen Bildung zu beschreiben, zu begründen und fortlaufend anzupassen.
- ist teilnehmerbezogen das übergreifende Vorgehen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung zu beschreiben und zu begründen.
- ist auszuführen, wie Entwicklungsfortschritte beobachtet und bewertet werden und wie sichergestellt ist, dass notwendige Änderungen im festgelegten Vorgehen umgesetzt werden.
- sind die Zahl und Dauer von Betriebspraktika und/oder von ausgelagerten Berufsbildungsplätzen festzulegen.
- sind die Feststellungen zum Erreichungsgrad des Eingliederungszieles zu dokumentieren.
- ist der/die Bildungsbegleiter/-in namentlich zu benennen.

Wesentliche Eckpunkte des Eingliederungsplans, die zu berücksichtigen sind, wurden im Interesse einer Harmonisierung als [Anlage](#) zu diesem Fachkonzept zusammengefasst.

4.3.4 Gender-Mainstreaming

Die Strategie des Gender-Mainstreaming sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern sind bei der Maßnahmedurchführung zu berücksichtigen. Dies beinhaltet auch das Heranführen an eher geschlechtsuntypische Berufsfelder und Tätigkeiten; die Interessen und Wünsche der Teilnehmenden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

4.3.5 Übergreifende Kompetenzbildung

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als übergreifende Kompetenzen ist eine besondere Aufgabe. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit und des Leistungspotentials auch für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Teilnehmenden sollen angeleitet werden, ihr Leben eigenverantwortlich zu planen und zu führen. Die Förderung und Entwicklung von Kompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine Querschnittsaufgabe dar. Sie wird durch eine ressourcen- und kompetenzorientierte individuelle Entwicklungsbegleitung unterstützt.

Entsprechend dem individuellen Potential sind folgende übergreifende Kompetenzen und Fähigkeiten zu fördern:

a) Soziale, kommunikative und interkulturelle Kompetenzen

z. B. Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit, Empathie, Sprachkompetenz, Verständnis und Toleranz für andere Kulturen, Umgang mit fremden/ungewohnten Verhaltensweisen

b) Methodische Kompetenzen

z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen

c) Aktivitäts- und Umsetzungskompetenzen

z. B. Selbständige Aufgabenerledigung, Ausdauer, Durchhaltevermögen

d) Personale Kompetenzen

- Gesundheitskompetenz (z. B. Kennen der eigenen gesundheitlichen Situation, Einhalten der medizinischen/therapeutischen Unterstützungen, Aktivitäten zur Steigerung, mindestens Beibehaltung der Leistungsfähigkeit)
- Selbsteinschätzung und Frustrationstoleranz
- Selbstvertretungskompetenz (Fähigkeit, eigene Interessen zu erkennen und vertreten zu können)

e) Allgemeine Grundfähigkeiten

- Lebenspraktische Fähigkeiten (z. B. Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild, sinnvolle Freizeitgestaltung)
- Arbeitsplatzrelevante Fähigkeiten (z. B. Erkennen und Anpassen an Arbeitsbedingungen, Erkennen von Gefahren, Gefahrenquellen und Erlernen angemessener Aktionen und Reaktionen)

- IT- und Medienfähigkeiten (z. B. Fähigkeiten im sinnvollen Umgang mit Medien, Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere wenn dadurch die eigene Teilhabemöglichkeiten intensiviert werden können)

Im QLHB ist darzustellen, welche konkreten Methoden und wie diese eingesetzt werden, um die übergreifende Kompetenzbildung zu gewährleisten.

4.3.6 Sozialpädagogische Begleitung

Im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung ist sicherzustellen, dass im Wesentlichen folgende Aufgabenstellungen wahrgenommen werden:

- aktive Unterstützung für die persönliche Weiterentwicklung sowie
- Krisenintervention und Alltagshilfen.

4.3.7 unterweisungsfreie Zeiten und Fehlzeiten

4.3.7.1 Unterweisungsfreie Zeiten

Es besteht ein Anspruch von 2,5 unterweisungsfreien Maßnahmetagen für jeden vollen Kalendermonat der Teilnahme. Für schwerbehinderte (nicht für gleichgestellte) Teilnehmende ist § 208 SGB IX sinngemäß anzuwenden. Die Schwerbehinderung ist durch eine Feststellung oder einen Ausweis nach § 152 SGB IX nachzuweisen. Das „Urlaubsjahr“ beginnt dabei jeweils mit dem 1. Tag des auf den individuellen Eintritt in die Maßnahme folgenden Kalendermonats. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile eines Tages, ist auf einen vollen Tag aufzurunden.

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungsfrei.

4.3.7.2 Fehlzeiten

Abwesenheiten aus **wichtigem Grund** können vom anderen Leistungsanbieter während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang, d. h. jeweils bis zur Dauer von 2 Kalendertagen, wie folgt anerkannt werden:

- Wohnungswechsel
- Eheschließung des Teilnehmenden
- Schwere Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes
- Niederkunft der Ehefrau
- Ableben des Ehegatten oder eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternteils
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten und Teilnahme an religiösen Festen
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Zeiten der **Arbeitsunfähigkeit** sind vom Teilnehmenden ab dem **vierten** Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeit ist dem anderen Leistungsanbieter vom Teilnehmenden sofort mitzuteilen. Die Teilnehmenden sind hierüber vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

Als **unentschuldigte** Fehlzeiten sind alle Tage mitzuteilen, die nicht unterweisungsfreie Zeiten, Fehlzeiten aus wichtigem Grund oder Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nach den vorstehenden Regelungen sind.

4.4 Spezielle Anforderungen an das Eingangsverfahren

Im Eingangsverfahren erfolgt eine an der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 WVO ausgerichtete – Feststellungen aus Vorgutachten (z. B. Schulgutachten, Gutachten aus DIA-AM) angemessen berücksichtigende - individuelle Analyse des Leistungspotentials durch Einzeltestungen und -erprobungen sowie Beobachtungen auch in Gruppen (z. B. Sozialverhalten, Umgang mit anderen Personen). Die Analyse des Leistungspotentials erfolgt auf der Grundlage anerkannter und zielgruppengerechter Methoden zur Eignungsdiagnostik und schließt Feststellungen zu sozialen Kompetenzen und Perspektiven für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein.

4.4.1 Durchführung (Regeldauer und Inhalt Eingangsverfahren)

Die Durchführung eines Eingangsverfahrens ist obligatorisch; lediglich die Dauer kann je nach Aufgabenstellung variieren. Entsprechend der allgemein für das Eingangsverfahren vorgesehenen Aufgabenstellung dauert das Eingangsverfahren grundsätzlich drei Monate.

Zur Feststellung der fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der individuellen Motivation sind Feststellungen zu folgenden Kompetenzen und Rahmenbedingungen zu treffen:

a) Sozial-kommunikative Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, z. B.
Geht der Teilnehmende von sich aus auf andere zu?
Kann er soziale Beziehungen herstellen und aufrechterhalten?
- Kooperationsfähigkeit, z. B.
Kann der Teilnehmende mit anderen Personen zusammenarbeiten?
Ist der Teilnehmende in der Lage, andere Mitarbeiter zu akzeptieren?
Benötigt er ggf. einen Einzelarbeitsplatz?
- Teamfähigkeit, z. B.
Kann sich der Teilnehmende in eine Gruppe einordnen/einfügen?

b) Methodenkompetenz

- Konzentrationsvermögen, z. B.
Kann der Teilnehmende Arbeitsaufträge konzentriert zu Ende bringen?
Lässt der Teilnehmende sich durch Störungen ablenken?
- Merkfähigkeit, z. B.
Ist der Teilnehmende auf Wiederholungen angewiesen?
Wie häufig sind Wiederholungen erforderlich?
Wie lange kann er einen Arbeitsauftrag behalten, ohne dass der Auftrag wiederholt werden muss?
- Arbeitsgeschwindigkeit, z. B.
Mit welchem Zeitvolumen werden Aufgaben erledigt?

c) Personale Kompetenz

- Flexibilität, z. B.
Kann sich der Teilnehmende auf neue Situationen einstellen?
Wie lange benötigt er dazu?

- Selbsteinschätzung, z. B.
Kann sich der Teilnehmende selbst realistisch einschätzen?
- Kritikfähigkeit, z. B.
Ist der Teilnehmende in der Lage, Kritik anzunehmen und umzusetzen?

d) Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz

- Selbständiges Arbeiten, z. B.
Sind Hilfestellungen notwendig oder kann der Teilnehmende ohne Anleitung arbeiten?
Kann er Anleitungen verstehen und ggf. Rückfragen formulieren?
Wie detailliert muss dabei die Anleitung und ggf. die Hilfestellung sein?
Kann er selbst seine Arbeit strukturieren (Vorbereitung der Arbeitsaufgabe, Arbeitsschritte planen und durchführen, Umgang mit Werkzeugen, etc.)?
- Ausdauer bei der Arbeit, z. B.
Wie ist das Durchhaltevermögen des Teilnehmenden? (zeitlicher Umfang und Erledigung der gestellten Aufgabe; qualitativ und quantitativ bewertet)
Welche Unterstützung benötigt er, um eine Gruppe zu akzeptieren?

e) Eignung und Neigung

- Berufliche Interessen, z. B.
Welche beruflichen Interessen (Tätigkeiten, Arbeitsorte, Materialien) hat der Teilnehmende?
- Berufliche Fertigkeiten und Erfahrungen, z. B.
Welche beruflichen Fertigkeiten hat der Teilnehmende?
Welche Fertigkeiten sind auf Basis der vorhandenen Fähigkeiten erreichbar?
Kann auf ggf. vorhandenen Erfahrungen aufgebaut werden?
- Einstellung zur Maßnahme, z. B.
Bewertet der Teilnehmende das Angebot der Teilnahme an der Maßnahme positiv?
Akzeptiert er die „neue“ Qualifizierungs-/ bzw. vorgesehene Beschäftigungsform?
- Grob- und Feinmotorik, z. B.
Liegen Einschränkungen der Grob- und/ oder Feinmotorik vor? Wenn ja, welche?
Für welche Tätigkeiten reicht die Grob-, die Feinmotorik aus?
Liegen Einschränkungen der Auge-Hand-Koordination vor? Wenn ja, welche?
Für welche Tätigkeiten reicht die Auge-Hand-Koordination aus?
- Körperliche Belastbarkeit, z. B.
Wie ist die körperliche Belastbarkeit des Teilnehmenden (beim Gehen, Stehen)?
Verfügt der Teilnehmende über eine ausreichende Belastbarkeit?
- Orientierung, z. B.
Kann sich der Teilnehmende räumlich und/oder zeitlich orientieren?
Kann der sich Teilnehmende selbständig im Betrieb zurechtfinden - d. h. ohne Hilfe, bzw. welche Hilfen benötigt er dabei?

- Mobilität/Verkehr, z. B.

Kann der Teilnehmende sich sicher im Straßenverkehr bewegen?

Kann der Teilnehmende einen Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln schaffen?

Kann der Teilnehmende sich selbständig im Betrieb bewegen oder nur mit Gehhilfen bzw. mit (Arbeits-)Assistenz? Ggf. in welchem Umfang ist Assistenz erforderlich?

Eine übergreifende Langzeitbeobachtung soll folgende Fragen beantworten:

Welche Entwicklungsschritte lassen sich beobachten?

Welche Entwicklungsschritte sind (unter welchem fördernden Umfeld) noch zu erwarten?

Für jedes der aufgeführten Kompetenzfelder ist eine individuelle Abklärung und Bewertung anhand anerkannter Methoden und diagnostischer Verfahren durchzuführen und darzustellen. Die hieran anschließende Eingliederungsplanung berücksichtigt die individuellen Interessen, Neigungen und Wünsche des Teilnehmenden. Die Darstellung ist so differenziert zu gestalten, dass sich pädagogische Handlungsfelder ableiten lassen und damit ein systematischer Kompetenzaufbau erfolgen kann.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen und unter Berücksichtigung aller vorliegenden anderweitigen Unterlagen ist vor Abschluss des Eingangsverfahrens ein Vorschlag nach § 3 Abs. 3 WVO zu erstellen; die maßgeblichen Unterlagen sind dem Vorschlag beizufügen. Wurde ein Leistungspotential für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt, ist auszuführen, welche stützenden/fördernden Gegebenheiten (z. B. Arbeitsassistenz, Arbeitshilfen, Hilfsmittel) notwendig erscheinen.

4.4.2 Kürzere Dauer Eingangsverfahren bei reduzierter Aufgabenstellung

Wurden zeitnah vor dem Eingangsverfahren, durch Teilnahme an einer inhaltlich vergleichbaren Feststellungsmaßnahme nach § 49 Abs. 4 SGB IX (DIA-AM) bereits Feststellungen im Sinne des § 3 Abs. 1 WVO getroffen, ist nach Maßgabe des zuständigen Leistungsträgers eine entsprechend kürzere Dauer für das Eingangsverfahren vorzusehen. Hierfür ist grundsätzlich eine Dauer von vier Wochen ausreichend, da zur Werkstattbedürftigkeit bereits umfassende/detaillierte Informationen vorliegen und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Feststellungsmaßnahme nur noch Teilaspekte zu klären sind; nämlich welche Teilhabeleistungen beim anderen Leistungsanbieter bzw. in der WfbM in Betracht kommen und einen entsprechenden Eingliederungsplan zu erstellen.

4.5 Spezielle Anforderungen an den Berufsbildungsbereich

Die Durchführung von Maßnahmen im Berufsbildungsbereich (inkl. realisierter Praktika oder auf ausgelagerten Plätzen) muss transparent und geplant (individueller Eingliederungsplan) und entsprechend den für den Berufsbildungsbereich geltenden Rahmenbedingungen erfolgen. Die berufliche Qualifizierung im Berufsbildungsbereich ist einzelfallbezogen kontinuierlich fördernd und fordernd zu planen und durchzuführen. Hierzu können Module entwickelt werden. Eine formale Gliederung in einen Grund- und einen Aufbaukurs ist nicht zwingend.

Die Förderung im Berufsbildungsbereich ist grundsätzlich auf eine Dauer von zwei Jahren ausgerichtet; die Bewilligung erfolgt in der Regel zunächst für ein Jahr (§ 57 Abs. 3 SGB IX). Wurde im Vorfeld eine Maßnahme der individuellen betrieblichen Qualifizierung gemäß § 55 SGB IX absolviert, ist die Anrechnung auf die Förderdauer gemäß § 57 Abs. 4 SGB IX zu berücksichtigen. Der andere Leistungsanbieter hat einen Vorschlag gemäß § 4 Abs. 6 WVO zur weiteren Förderung auf Basis aller getroffenen Feststellungen und unter Berücksichtigung aller vorliegenden anderweitigen Unterlagen zu entwickeln. Diese sind (u. a.) der zuständigen Reha-Beratungsfachkraft anlassbezogen vorzulegen und zwar insbesondere vor:

- einem (vorzeitigen) Abbruch.

- einem Wechsel der Maßnahme.
- dem Ausscheiden aus der Maßnahme.
- der Beendigung des 1. Jahres im Berufsbildungsbereich.
- der Beendigung des Berufsbildungsbereiches.

4.5.1 Qualifizierungskonzeption

Jeder Teilnehmende hat Anspruch auf individuelle planmäßige berufliche Bildung auf der Grundlage einer qualifizierten und fortzuschreibenden Bildungsplanung (individueller Eingliederungsplan).

Wird im Eingliederungsplan zunächst eine berufliche Orientierung als Eingliederungsziel vereinbart, so ist diese in mindestens zwei Berufsfeldern durchzuführen. Konnte ein konkretes Eingliederungsziel vereinbart werden, so baut die weitere berufliche Bildung auf den vorhandenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf. Durch schulische, berufsschulische, andere Bildungsmaßnahmen oder berufliche Tätigkeiten erworbenen Grundlagen sind einzubeziehen und individuelle Neigungen und Qualifikationen zu berücksichtigen. Die Förderung durch Lehrgänge und Einzelmaßnahmen umfasst das Erlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu möglichst eigenständigem Ausführen von beruflichen Tätigkeiten, die Vermittlung von Wissen und Einsichten, das Erreichen sozialer Lernziele und dadurch das Erlangen sozialer Kompetenzen. Dabei werden arbeits- und sonderpädagogisch bewährte Lernmodelle und -methoden angewandt, die auch die Persönlichkeitsförderung der Teilnehmenden umfassen.

Aufbauende Qualifizierung im Sinne des § 4 Abs. 5 WVO ist vorrangig auf Qualifizierungsfelder auszurichten, in denen das Leistungspotential des Teilnehmenden besonders ausgeprägt erscheint. Dabei hat die Ausrichtung auf Qualifizierungsfelder, die eine Beschäftigungsperspektive für den allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen, Vorrang. Zu prüfen ist deshalb in diesem Zusammenhang auch, ob durch das Angebot von Qualifizierungsbausteinen gemäß §§ 68 BBiG für die Teilnehmenden eine Verbesserung der Integrationschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreichbar ist.

Die berufliche Bildung in Form fachpraktischer und theoretischer Unterweisung soll auch auf das Wahrnehmen aufbauender und ergänzender externer Bildungsangebote hinführen, die sich an den anerkannten Ausbildungsberufen orientieren.

Orientiert an den Ausbildungsberufen sind für die verschiedenen Qualifizierungsbereiche Rahmenlehrpläne zu erstellen, die eine Binnendifferenzierung der Beruflichen Qualifizierungsstufen ermöglicht. Der andere Leistungsanbieter hat dem Teilnehmenden je nach kognitiven und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten die Möglichkeit zu bieten, folgende Qualifizierungsebenen zu durchlaufen:

- a) Tätigkeitsorientierte Qualifizierung (d. h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an Fertigkeiten und Kenntnisse, die für die Ausübung verschiedener Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz in einem oder mehreren Arbeitsbereichen gefordert werden)
- b) Arbeitsplatzorientierte Qualifizierung (d. h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an Fertigkeiten und Kenntnisse, die an einem oder mehreren Arbeitsplätzen in einem Arbeitsbereich gefordert werden)
- c) Berufsfeldorientierte Qualifizierung (d. h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an allen in einem Arbeitsbereich zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten)
- d) Berufsbildorientierte Qualifizierung (d. h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an einem anerkannten Berufsbild)

4.5.2 Berufsbildung praxisnah

Berufsbildende und -fördernde Maßnahmen werden zur Veranschaulichung, Verfestigung, Erweiterung oder Vertiefung der erworbenen Fähigkeiten möglichst praxisnah (ggfs. auch im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters) durchgeführt. Von besonderer Bedeutung ist allerdings die Durchführung von Teilen des Berufsbildungsbereiches in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes für Teilnehmende, bei denen eine weitgehende Übereinstimmung von Anforderungen des Arbeitsplatzes und der Kompetenzen des Teilnehmenden vorliegt. Dafür eignen sich

- ausgelagerte Berufsbildungsplätze
- ausgelagerte Arbeitsplätze
- betriebliche Praktika.

Betriebspraktika sind als verbindlicher Teil der Berufsbildung vorzusehen. Der Umfang von Betriebspraktika (Anteil der Teilnehmenden und zeitlicher Umfang der zu realisierenden Betriebspraktika) ist mit der zuständigen Agentur für Arbeit zu thematisieren und zu vereinbaren.

Zu Ergebnissen von realisierten Betriebspraktika ist der zuständigen Agentur für Arbeit übergreifend und individuell zu berichten.

5 Übergreifende Aspekte

5.1 Kooperation und Netzwerk

Der Erfolg der Leistungsausführung hängt in hohem Maße von einer engen vertrauensvollen Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure ab. Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Betrieben in der Region soll eine betriebsnahe, an den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgerichtete Leistungsausführung realisiert werden. Darüber ist auch zu ermöglichen, dass Berufsfelder erschlossen werden, die selber nicht vorgehalten werden (können). Weitere Netzwerkpartner wie bspw. für Berufsbildung zuständige Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) und Sozialpartner sind angemessen in die Zusammenarbeit und den Eingliederungsprozess einzubeziehen.

Übergänge der Teilnehmenden zu verschiedenen Leistungsanbietern (z. B. anderen Leistungsanbietern, WfbM) bzw. Maßnahmen sind durch den zuständigen anderen Leistungsanbieter in Abstimmung mit der zuständigen Reha-Beratungsfachkraft vorzubereiten und zu begleiten. Es ist sicherzustellen, dass alle Übergänge reibungslos ermöglicht werden – auch in der Fallkonstellation, dass der andere Leistungsanbieter den Teilnehmenden kündigt (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

5.2 Kommunikation und Transparenz

Es ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten regelmäßig Rückmeldungen über den aktuellen Stand und Verlauf der Leistungsausführung erhalten.

Die Einwilligung des Teilnehmenden ist im Vorfeld der Informationsweitergabe einzuholen.

Der andere Leistungsanbieter nutzt verbindlich die elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w) und wenden hierfür die [Infopakete](#) zu eM@w an.

5.3 Verpflegung in den Zeiten der Leistungserbringung

Es ist sicherzustellen, dass den Teilnehmenden an jedem Tag der Leistungsausführung ein ausgewogenes Mittagessen angeboten wird. Das Angebot umfasst mindestens eine täglich wechselnde warme Mahlzeit. Krankheits- oder behinderungsbedingt notwendige Sonderverpflegung wird sichergestellt.

Soweit es dem Teilnehmenden nicht möglich ist, das Mittagessen beim anderen Leistungsanbieter einzunehmen (z. B. wegen seines Aufenthalts im Betrieb), ist dem Teilnehmenden vom anderen Leistungsanbieter vorab ein Zuschuss zu den Kosten einer Mittagsmahlzeit in Höhe einer Pauschale von 3,80 € (Verpflegungszuschuss) ausbezahlt. Unterweisungsfreie Zeiten (bspw. Krankheit, Urlaub) sind davon ausgenommen.

5.4 Sozialversicherung der Teilnehmenden

Der Teilnehmende ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu versichern. Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind 20 Prozent der Bezugsgröße. Die Beiträge zur Rentenversicherung errechnen sich auf der Grundlage von 80 Prozent der Bezugsgröße. Die Meldung zur Sozialversicherung und die Zahlung der Beiträge sind vom anderen Leistungsanbieter durchzuführen.

Bei Teilnehmenden, welche ein Übergangsgeld von der Bundesagentur für Arbeit erhalten, kann es die Besonderheit geben, dass lediglich die Beiträge zur Rentenversicherung ebenfalls auf der Grundlage von 80 Prozent der Bezugsgröße zu melden und zu zahlen sind. Darüber erhält der andere Leistungsanbieter eine Information im Einzelfall.

Die Beiträge werden auf Antrag vom zuständigen Leistungsträger pro Teilnehmenden monatlich nachträglich erstattet, sie sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten. Dabei sind die Werte der Tabelle zu berücksichtigen, welche zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkasse (GKV SV) abgestimmt ist. Diese ist im Internet der Bundesagentur für Arbeit abgestellt.

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/downloads-menschen-behinderungen>

Unter „Finanzielle Hilfen / Hinweise zur Sozialversicherung“:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtqx/~edisp/l6019022dstbai793322.pdf?ba.sid=L6019022DSTBAI793328>

Unentschuldigte Fehltag führen zu einer Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge. Anhand der vom anderen Leistungsanbieter pro Teilnehmenden monatlich zu erstellenden Fehlzeitenliste, wird die Reduzierung ohne weitere Rücksprache vorgenommen. Dies ist vom anderen Leistungsanbieter bei der Zahlung und Meldung der Beiträge gegenüber den Einzugsstellen zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Beiträge gegenüber den Einzugsstellen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Anzahl der Anwesenheitstage zu melden ist. Die Agenturen für Arbeit berücksichtigen dies bei der Reduzierung der zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls.

Unfallversicherung

Die Teilnehmenden sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII kraft Gesetzes in der Unfallversicherung versichert. Die Beiträge für die Teilnehmenden sind vom anderen Leistungsanbieter abzuführen.

5.5 Qualitätssicherung

Die Instrumente und Methoden zur Qualitätssicherung sind darzustellen.

Zur Sicherung der Qualität sind unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, hieraus mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- Teilnehmerbefragungen (anonymisiert),
- Befragungen des in der Maßnahme eingesetzten Personals,
- Rückmeldungen aus Betrieben,

- Fehlzeitenanalyse
- Abbruch- und Verbleibsanalyse sowie
- Auswertung des Maßnahmeerfolgs.

Auf Verlangen sind die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und Umsetzungsprozesse der BA darzustellen. Die BA behält sich vor, die Teilnehmenden zu wesentlichen Qualitätsaspekten der Maßnahmedurchführung zu befragen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmenden freiwillig.

5.6 Vertretungs- und Mitwirkungsrechte der Teilnehmenden

§ 60 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB IX sind entsprechend der beschriebenen Voraussetzungen anzuwenden.

5.7 Prüfrechte

Die BA, der Bundesrechnungshof sowie die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind prüfberechtigt. D. h. insbesondere, dass die BA das Recht hat, die Beachtung und Umsetzung des Fachkonzeptes beim anderen Leistungsanbieter jederzeit zu prüfen und von ihm entsprechende Informationen und Auskünfte einzuholen. Der andere Leistungsanbieter erteilt unverzüglich die erbetenen Informationen und Auskünfte und gewährt Einsicht in die erforderlichen Unterlagen. Zur Wahrnehmung des Prüfrechts gestattet der andere Leistungsanbieter während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu Grundstücken und Betriebsräumen.

5.8 Datenschutz

Der andere Leistungsanbieter hat die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen. Er ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes, diese umfassen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und die europäische Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) zu beachten. Der andere Leistungsanbieter informiert die Teilnehmenden darüber, dass personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und an den Rehabilitationsträger übermittelt werden. Dabei werden nur solche Daten erhoben, verarbeitet und genutzt (auf andere Weise verwendet), die für die Leistungsdurchführung oder zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind. Der andere Leistungsanbieter holt für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der personenbezogenen Daten das Einverständnis der Teilnehmenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern ein. Personenbezogene Daten der Teilnehmenden dürfen ohne deren Einverständnis nicht Personen oder (weiteren) Institutionen außerhalb des Rehabilitationsträgers bekannt gegeben werden. Hierfür haftet der andere Leistungsanbieter auch für seine Mitarbeiter/-innen und Beauftragten (vgl. § 78 SGB X). Sozialdaten von Teilnehmenden sind vom übrigen Datenbestand des anderen Leistungsanbieters getrennt (i.S. einer Trennung auf Datenbankebene) zu halten.